

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 32 (1945)
Heft: 2: Anormalenerziehung I

Artikel: Wann Anstaltsversorgung?
Autor: Mäder, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. MAI 1945

32. JAHRGANG + Nr. 2

Einführung zur Sondernummer

In den Tagen des europäischen Waffenstillstandes bekommt das Wort des heiligen Bernhard von Clairvaux für uns einen besondern Klang: „Ich kann mich nicht freuen, wenn ich die Freudlosigkeit meines Bruders sehe.“ Der Nietzschesche Geist des Uebermenschen, des Alleinrechts des Gesunden hat sich in einer entsetzlichen Weise gerächt. Einzig gross ist die sich selbst entäussernde Liebe, die in jedem Menschen den eigenen Bruder, Christi Bruder und Schwester sieht und ihm hilft. Das ist unsere Aufgabe, in der Welt des Hasses die Menschen wieder die christliche Liebe zu lehren —. In unsern Schul- und Wohnstuben, in unserem eigenen Erzieherleben muss es beginnen und sich zeigen, und so dann hinausstrahlen in das Volk und in die Zukunft.

Je ärmer ein Menschenkind, je hilfsbedürftiger es an Leib, Sinnen, Geist und Seele ist, umso mehr braucht es unser Verstehen und Beistehen. Bei den Samaritern gilt der Spruch, nicht bloss helfen zu wollen, sondern ebenso sehr auch helfen zu können. Wie wir unsern zahlreichen leiblich und geistig gehemmten Kindern — 50,000 sind statistisch erfasst, ebenso viele andere werden wir als leichtere Fälle in unsern Klassen treffen — zu Hilfe kommen können, zeigt die Sondernummer (I und II). Die finanziellen Mittel, die bei vielen Fällen anormaler Kinder notwendig sind, werden von der Institution Pro Infirmis so sehr zur Verfügung gestellt, dass wir deren jährliche Kartenaktion im Interesse all dieser Kinder gern mit tätiger Liebe unterstützen.

Wann Anstaltsversorgung?

Die Wegnahme eines Kindes aus der Familie ist ein so einschneidender Eingriff für Eltern und Kind, dass immer wieder darüber diskutiert wird. Momentan ist die Frage vielleicht etwas in den Hintergrund getreten, weil manche Massnahmen unter einem gewissen Druck durchgeführt werden. Die Familien sind durch den Militärdienst der Väter und die vermehrte Beanspruchung der Mütter derart belastet, dass rascher nach dem Ausweg der Heimverbringung gesucht wird. Ein Grossteil der Anstalten ist heute vollständig besetzt. Dies gilt in erster Linie für die Heime mit pflegebedürftigen, bildungsunfähigen Kindern. Ebenso sind die Anstalten für geistesschwache Bildungsfähige und zum grössten Teil auch die Heime für Schwererziehbare ständig belegt. Die momentane Situation hindert uns aber nicht, an einigen grundsätzlichen und praktischen Ueberlegungen: Wann muss ein Kind einem Heim

anvertraut werden? Wie weit soll der Familie beigestanden werden, dass sie auch unter erschwerten Umständen ein Kind zu Hause behalten kann? Wann kommt eine Fremdfamilie in Frage? Diese Gedanken muss sich jedermann machen, der als Mitglied der Jugendschutzkommission, der Armenpflege oder in der Fürsorge eine Verantwortung zu tragen hat.

Bei der Versorgung im Einzelfalle ist das Wohl des Kindes, der gesamten Familie und der weiteren Gemeinschaft zu erwägen.

In den gesunden Familien wird man in der Regel eher eine gefühlsmässige Ablehnung gegenüber der Anstalt finden, selbst wenn die Eltern einsehen, dass die Anstaltsverbringung die beste Lösung für das Kind bedeutet. Bei überlasteten und gleichgültigen oder auch unwissenden Eltern ist einfach der Wunsch vorhanden, das Kind, das Schwierigkeiten bereitet, wegzugeben. Mit mehr oder weniger Ver-

trauen wendet man sich an die Fürsorge, damit sie dem unerwünschten Zustand abhelfe.

Im Interesse des Kindes gibt es Situationen, die völlig klar scheinen.

Ein blindes, ein taubstummes Kind

muss bei Schuleintritt einem Spezialheim anvertraut werden, weil bloss da sich Lehrkräfte finden, die diesem behinderten Kind die notwendigen Kenntnisse vermitteln können.¹ Welche Mutter hätte so viel Zeit zur Verfügung, dass sie die Verantwortung für die Bildung ihres blinden oder taubstummen Kindes übernehmen könnte, abgesehen davon, dass sie sich sehr viel Spezialkenntnisse erwerben müsste? Das Recht des Kindes auf Bildung wird in Lehrerkreisen kaum bestritten werden. Es gibt hier und da Eltern, vereinzelt auch Geistliche und Behördemitglieder, die der Auffassung sind, ein mindersinniges Kind könne auch ohne Schulbildung ein brauchbarer Mensch werden. Meist trifft man diese Auffassung in einfachen Verhältnissen und abgelegenen Tälern, wo der Familienzusammenhalt gross ist und die körperliche Arbeit vorwiegt. Solche Kinder werden dann oft sehr spät den Heimschulen zugeschickt, weil auch den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB nur mit Lässigkeit Folge geleistet wird und oft erst unter einem gewissen Druck der kantonalen Behörden. In den letzten 10 Jahren, in denen sich Pro Infirmis bemüht hat, die besondere Lage der Blinden und Tauben verständlich zu machen, sind die Fälle von Widersetzlichkeit und Uneinsichtigkeit bedeutend seltener geworden, denn vielfach realisierte man sich nicht, welchen Ausfall ein Kind durch Blindheit oder Taubheit erduldet. So war ein Pfarrer, der die Eltern in ihrer negativen Haltung unterstützte, sofort für die Versorgung zu gewinnen, als man ihn fragte, wie er sich die Beichte vorstelle, wenn der taubstumme Knabe weder sprechen noch lesen und schreiben lerne.

Der Grossteil der mindersinnigen Kinder wird mit Eintritt ins Schulalter in die Heimschule ge-

bracht. In den letzten Jahren hat man sich allerdings bemüht, die taubstummen Kinder schon mit 4 und 5 Jahren dem Sprachunterricht zuzuführen mit der Begründung, dass die Sprechlust in diesem Alter am grössten ist und man die von der Natur gewollte Phase für das Sprechenlernen auch für die Taubstummen ausnützen müsse. Die Kinder erlernen auf diese Weise die Sprache besser, müheloser und rascher. Da sie noch keinem eigentlichen Schulbetrieb einverleibt werden, sondern einem Kindergarten, empfinden sie die fröheinsetzenden Sprechübungen nicht als Zwang. Familien, die mehrere taubstumme Kinder haben, geben diese meist gerne schon im Alter von 4—5 Jahren, weil sie beim Ältesten den grossen Vorteil erkannt haben.

Vielseitiger ist die Frage der Anstaltsverbringung bereits

beim schwerhörigen Kind.

Hier spielen der Grad der Schwerhörigkeit, die Intelligenz, das soziale Milieu, die Schulverhältnisse und die Einstellung des Lehrers eine grosse Rolle. Hat ein Kind Mühe, dem Unterricht zu folgen, so sollte es unbedingt der Schwerhörigenschule anvertraut werden, damit es dort die Hilfsmittel kennen lernt, die ihm dienlich sind: die Auswertung der Hörreste mit Hörapparaten und das Ablesen. Auf jeden Fall sind Kinder, die nach der Ansicht des Spezialarztes das Gehör mit der Zeit gänzlich verlieren, der Schwerhörigenschule zuzuführen, damit das Ablesen möglichst frühzeitig erlernt wird.² Ähnlich verhält es sich mit hochgradig sehgeschwachen Kindern. Solche, speziell wenn sie voraussichtlich das Augenlicht verlieren werden, profitieren mehr vom Unterricht in einer Blindenanstalt oder Sehschwachenklasse. In beiden Fällen ist die Prognose des Arztes ausschlaggebend.

Bei invaliden Kindern

dagegen ist die Tendenz sehr stark, sie, abge-

¹ S. Beitrag „Blindenerziehung“ im kommenden Heft.

² S. Beitrag von Dir. Dr. Burger, über dieses Problem und über die Anstalten im nächsten Heft.

sehen von der allerdings oft monatelang dauernden Behandlung in orthopädischen Kliniken, im Familienverband zu belassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auf diese Art die invaliden Kinder, wenn auch das Leben für sie in der Anstalt oft leichter und einfacher wäre, besser auf die Anforderungen des Berufs- und Gemeinschaftslebens vorbereitet werden. Kinder mit schweren Folgen der Kinderlähmung, mit Missbildungen oder Prothesen folgen je nach Begabung der Normalschule oder Spezialklasse. Die Leitung der einzigen Schulanstalt zur Ausbildung krüppelhafter Kinder in der Schweiz macht darauf aufmerksam, dass das körperliche und geistige Niveau gegenüber früher sehr stark gesunken sei. Es werden fast ausschliesslich solche Zöglinge überwiesen, deren Gebrechlichkeit eine Spezialpflege erfordert oder deren geistige Verfassung so ist, dass sie in einer Spezialklasse nicht genügend gefördert werden könnten. Dass auf die geistige Entfaltung der gebrechlichen Kinder ein besonderes Gewicht gelegt werden muss, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Fälle, in denen Kinder wegen schwerer Kinderlähmung 2—3 Jahre ohne Schulbildung bleiben, weil sie irgendwo in einem Spital liegen oder in einem abgelegenen Heimetli, sollten nicht mehr vorkommen. Die Möglichkeit der Schulbildung ist einer der Gründe, warum Pro Infirmis die Kinder nach abgeklungener akuter Kinderlähmung den orthopädischen Kliniken überweist, sofern sie noch behandlungsbedürftig sind. Mit der Belassung des Kindes in der Familie ist oft eine erzieherische Beeinflussung des Milieus notwendig. Auch diese Kinder müssen zur Selbsthilfe erzogen werden. Man muss sie ebenso sehr vor Verwöhnung, wie vor Uebergehung und Missachtung schützen. Manche Vorurteile sind zu beheben. Wir erinnern uns eines intelligenten Knaben ohne Hände, der von der Schule ausgeschlossen werden sollte, weil man den übrigen Kindern den Anblick nicht zumuten dürfe, und weil junge Mütter Schaden nehmen könnten, wenn sie dem Kind

zufällig begegneten. Der Fürsorgerin gelang es dann, die Vorurteile zu überwinden und wie nach 6 Monaten der kleine Handlose die schönste Schrift hatte, schenkte ihm die Schulpflege eine Füllfeder, und mit diesem Akt fühlte sich der invalide Knabe endgültig in die Schulgemeinschaft aufgenommen.³

Am schwierigsten ist die Entscheidung bei bildungsfähigen geistesschwachen und bei schwererziehbaren Kindern zu treffen.

Sprechen wir zuerst vom

geistesschwachen Kind.

Die Schulverhältnisse und das Schulniveau in den einzelnen Gegenden sind ausserordentlich verschieden. In der Klasse in X kann ein Kind dem Unterricht ganz ordentlich folgen und Fortschritte machen, während das gleiche Kind in N nicht mitkommen könnte. So richtet sich auch hier die Frage der Versorgung stark nach den Schulverhältnissen. Da, wo sich Spezialklassen befinden, werden die schwächeren Kinder diesen überwiesen und sie können im elterlichen Milieu verbleiben, vorausgesetzt, dass dieses gut ist. In schweren Fällen wird auch hier die Anstaltsversorgung notwendig. In Gegenden ohne Spezialklassen wird die Frage der Anstaltsversorgung rascher aufgeworfen. Es kommt nicht sehr oft vor, dass ein Kind in eine Fremdfamilie gegeben wird, damit es die Spezialklasse einer andern Gemeinde besuche. Wenn gute persönliche Beziehungen da sind, Verwandte oder Freunde, wird dieser Schritt hie und da gewagt. Im allgemeinen ziehen es aber die Eltern vor, die geistig behinderten Kleinen einem Heim zu übergeben, wenn sie sich schon von ihnen trennen müssen. Für Eltern ist es unheimlich schwer, sich eingestehen zu müssen, dass ein Kind geistig rückständig ist. Sie empfinden es so schmerzlich, dass sie es vielfach vorziehen, die Tatsache zu leugnen. Die Schuld am schulischen Versagen wird beim Lehrer ge-

³ S. Beitrag von H. H. Prälat Messmer im kommenden Heft.

sucht, in der Bequemlichkeit oder dem schlechten Willen des Kindes, seiner körperlichen Zartheit etc. Dies speziell, wenn die Eltern ebenfalls beschränkt sind. Man kann aber bei geistesschwachen Eltern auch sehr oft eine andere Haltung finden. Sie messen der Tatsache nicht zu grosse Bedeutung zu. Sie haben die Schule auch mit der 4. Klasse abgeschlossen und haben es „doch zu etwas gebracht“. Speziell wenn Kinder praktisch begabt und charakterlich gut sind, können die Eltern kaum fassen, wieso nun ein Versagen in der Schule da sein soll. Eine Anstaltsverbringung bedeutet in diesem Fall oft ein sehr grosses Opfer von seiten der Eltern, denn sie verlieren im Kind — besonders auf dem Land — eine wertvolle Arbeitskraft. Aber auch für den Fürsorger ist die Frage nicht leicht zu entscheiden, wenn er sieht, mit wieviel Freude das Kind praktisch arbeitet und wie sehr es sich eingehüllt und getragen fühlt von der Liebe der Eltern und Geschwister. Meist ist aber doch zu konstatieren, dass ein rückständiges Kind in irgendeiner Form unter seiner reduzierten Leistungsfähigkeit in der Schule leidet und auch aus diesem Grund sich in einer Spezialschule besser entfalten wird. Wir erinnern uns gut jenes Knaben, der es zwar mit grösster Anstrengung in der Schule zu einigen Leistungen brachte, aber nach Ansicht des Lehrers in einem Heim bedeutend mehr profitiert hätte. Zu Hause war er dem Vater ein Knechtli, der Mutter das beste Mägdli und der halbblinden Grossmutter die liebste Gesellschaft. Nicht zu verwundern, dass die Familie Widerstand leistete. Wie die Verwandten aber sahen, dass der Knabe aufleuchtete, als wir von der besondern Schule erzählten, in der er auch richtig sprechen lerne, da war bereits der Wille zum Einlenken da. Der Uebergang wird umso leichter, je mehr dem Kind im Anfang in der Anstalt die Möglichkeit geboten wird, all die kleinen praktischen Handreichungen zu leisten, die ihm zu Hause Freude machten. Und auch die Eltern sind zugänglicher, wenn sie wissen, dass die Kleinen die Möglichkeit haben, sich in den praktischen

Arbeiten auszubilden. Sie wissen genau, dass ihre Kinder einmal mit ihrer Hände Arbeit das Brot verdienen müssen.⁴

Noch ein kurzes Wort über

die bildungsunfähigen Kinder.

Soweit es geht, werden sie in der Familie belassen. Doch kann ein solches Geschöpfchen die Kräfte einer Mutter dermassen absorbieren, dass sie ihre Aufgabe gegenüber den Normalen nicht mehr erfüllen kann. Wer die Art der schwachsinnigen Kinder kennt, die immer in Bewegung sind, ständig etwas anstellen, weiss, was es für eine Mutter bedeutet, ein solches Kind stets um sich zu haben. Es kann aber auch in einem Mass pflegebedürftig sein, dass die Verbringung in ein Heim unerlässlich wird. Oft bedeuten diese Kinder auch eine Gefahr für ihre Geschwister, da sie keine sittlichen Hemmungen kennen und so in einem gewissen Sinn doch als „schlechtes Beispiel“ wirken. Bei Jugendlichen darf auch die weitere Umgebung nicht vergessen werden. Ein triebhafter Junge, ein hemmungsloses Mädchen können eine Gefahr bedeuten.

Folgen als letzte Gruppe

die schwererziehbaren Kinder.

Die grösste Rolle beim Entscheid spielt hier das soziale Milieu und die Erziehungstüchtigkeit der Eltern. Seitdem wir Erziehungsberatungsstellen und Beobachtungsstationen besitzen, dürfte es in manchen Fällen möglich sein, Kinder im elterlichen Milieu zu belassen, auch wenn sie wirkliche Schwierigkeiten bieten. Man kann den Eltern erklären, wo die Ursachen der Schwierigkeiten liegen und wie sie zu überwinden sind. Der Wunsch der Eltern, ein Kind einer Erziehungsanstalt anzuvertrauen, ist nicht immer massgebend. Oft genügt ein kurzer Aufenthalt in einem andern Milieu, oft aber auch eine Aufmunterung der

⁴ S. Beitrag „Lasset keinen zurück auf dem Wege zum Licht!“

müden Eltern. Hie und da sind auch Lehrer und Behördemitglieder über den wahren Sachverhalt irgend einer beunruhigenden Erscheinung aufzuklären, damit sie nicht sofort zum Mittel der Versorgung schreiten. Auch in einem durchschnittlichen Milieu kann oft ein schwieriges Kind gefördert werden, vorausgesetzt, dass den Eltern der notwendige Beistand verschafft werden kann. In den letzten Jahrzehnten hat die Verbringung in eine Fremdfamilie viel grösseren Umfang gewonnen. Ausgehend von der Ueberlegung, dass die Familie die natürlichere Umgebung für ein Kind bedeutet als die Anstalt, sind diese Placierungen häufiger geworden. Die Möglichkeit ist aber verschieden in den einzelnen Gebieten. Wie die Fürsorgerrinnen feststellen, ist es leichter, Pflegeplätzchen bei protestantischen Familien zu finden. Auf jeden Fall fehlt diese Versorgungsart in manchen katholischen Gegenden vollkommen.

Die Abklärung der Situationen ist erste Bedingung für die zu treffende Massnahme. Sind die Schwierigkeiten milieubedingt? Liegen sie mehr in der Eigenart des Kindes? Auch bei äusserlich sehr guten Verhältnissen brauchen die Schwierigkeiten durchaus nicht auf seiten des Kindes zu liegen. So meinte ein kleiner Junge aus sehr geordneten Verhältnissen im Beobachtungsheim nach kurzer Zeit: „Kann ich froh sein, dass ich nicht mehr zu Hause sein muss! Ich wusste ja immer, dass ich dort nicht recht tun könne. Und ich durfte es keinem Menschen sagen, denn ich hätte damit Böses über meine Mutter gesagt.“

Es wird deshalb da, wo das Versagen nicht ganz offensichtlich auf seiten der Eltern und des Milieus liegt, sehr gut sein, psychologisch geschulte Berater und Heilpädagogen zur Abklärung heranzuziehen.⁵ Das heisst allerdings nicht, dass der einzelne die Verantwortung ablehnen und sie einfach einem Fachmann übertragen darf, muss sich doch auch der Fachmann auf

das stützen, was die Vertrauensperson berichtet.

Anstaltsversorgung kommt immer dann in Frage, wenn ein Kind derart verwahrlost ist, dass seine Pflege und Nacherziehung keiner Familie zugemutet werden darf. Das sagt sich einfach, bedeutet aber in der Praxis oft zahlreiche Gänge, Nachforschungen, Beobachtungen und Ueberlegung. Zudem ist auch der Begriff „Zumutbar und Nicht-Zumutbar“ nicht etwas fest Umrissenes. „Sie haben keine Ahnung, zu welchen Opfern eine mütterliche Frau auch für ein fremdes Kind fähig ist“, meinte einst ein erfahrener Psychiater zu einer etwas verzagten Fürsorgerin. Aehnliches gilt von den charakterlich schwierigen Kindern. Doch wird man diese eher in einer Anstalt placieren, weil es sich hier nicht um eine Erscheinung handelt, von der man hoffen darf, dass sie sich mit der Zeit beheben lässt, sondern hier muss mit besonderem Geschick dem Kind geholfen werden, seine Kräfte zu harmonisieren und ihm den Weg zu zeigen, wie es trotz seiner ungünstigen Anlagen das Leben einmal meistern kann. Eine solche Aufgabe traut man ausgebildeten und erfahrenen Berufserziehern eher zu, als einer Familie. Aber auch hier gibt es erfreuliche Ausnahmen.

Klarheit über die Situation und die Veranlassung des Kindes sind also die Voraussetzungen zu einer richtigen Massnahme. Jeder, der in der Praxis steht, weiss aber, dass gerade darin die Schwierigkeit besteht. Es braucht Erfahrung und Menschenkenntnis, um urteilen zu können. Es benötigt auch vielfach besondere Fachkenntnis. Vor allem aber müssen Menschen, die in die Verhältnisse der Umgebung eingreifen wollen oder müssen, von einer grossen Ehrfurcht getragen sein und sich vor Augen halten, dass Gott mit jedem Menschen einen besondern Gedanken verwirklichen will und dass sein eigenes Erkennen begrenzt ist.

⁵ Vgl. Beitrag „Erziehungsberatung und Lehrerschaft“.